



## **19. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten – Digitalisierungskonzept 2017**

Auf Grund des § 21 Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 66 AMD-G wird verordnet:

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Regelungsgegenstand und Ziel**

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Fernsehen und anderen Mediendiensten sowie digitalem terrestrischem Hörfunk ab 1. Mai 2017.

##### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. Allotment: ein geografisches Gebiet, in dem ein mögliches digitales terrestrisches Sendernetz unter Nutzung eines Frequenzkanals unter Einhaltung definierter Parameter implementiert werden kann. Das Allotment ist das Gebiet, welchem gemäß dem GE06 Abkommen ein bestimmter Kanal (Fernsehen) bzw. Block (Hörfunk) zugeteilt ist;
2. anderer Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst mit Ausnahme eines audiovisuellen Rundfunkprogramms im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974;
3. Ausbau: eine Erweiterung oder Verbesserung der bestehenden Versorgung einer Multiplex-Plattform unter möglichst effizienter Nutzung des Frequenzspektrums. Eine Erweiterung liegt dann vor, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bereits versorgten Gebiet erreicht werden kann. Eine Verbesserung ist die Optimierung der Versorgung mit einer hinzutretenden Übertragungskapazität in einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet;
4. Bedeckung: eine vollständige Abdeckung des österreichischen Bundesgebietes mit teils unterschiedlichen Frequenzressourcen. Die vollständige Abdeckung setzt sich aus vordefinierten und aneinandergrenzenden Allotments zusammen;
5. DAB+: einen Übertragungsstandard für digitalen terrestrischen Hörfunk entsprechend der aktuellen Spezifikation des European Telecommunications Standards Institute;
6. DVB-T: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 300 744;
7. DVB-T2: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 302 755;
8. GE06 Abkommen: ein internationales Vertragswerk der regionalen ITU-Funkwellenkonferenz im Jahr 2006, das die Koordinierung von Rundfunkdiensten im Frequenzbereich 174- 230 MHz und 470-862 MHz zwischen den Signatarstaaten regelt;
9. GE06 Plan: einen Anhang zum GE06 Abkommen, der eine Auflistung der unterschiedlichen Planeinträge beinhaltet und laufend aktualisiert wird;
10. MPEG-2: einen Standard entsprechend ISO/IEC-13818, der ein Verfahren zur Video- und Audiodatenkompression beschreibt;

11. MPEG-4: einen Standard entsprechend ISO/IEC-14496, der ein Verfahren zur Video- und Audiodatenkompression beschreibt;
12. White Space: ein geografisch abgegrenztes Gebiet, in dem ein Kanal bzw. Block unter der Bedingung einsetzbar ist, dass er keine störenden Einflüsse auf die Planeinträge im GE06 Plan im In- und Ausland verursacht und nicht selbst ein einem Allotment zugeordneter Kanal bzw. Block ist.

## 2. Abschnitt

### Ausschreibung regionale und lokale Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen (MUX C)

#### Ausschreibung MUX C

§ 3. (1) Die KommAustria wird vorbehaltlich der frequenztechnischen Möglichkeiten Ende 2017 die in § 4 genannten Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen der Bedeckung MUX C ausschreiben. Im Rahmen der Antragstellung wird der Antragsteller als Übertragungsstandard DVB-T oder DVB-T2 festzulegen haben.

(2) Im Zuge der Ausschreibung wird insbesondere zu berücksichtigen sein,

1. ob ein Antragsteller einen Umstieg vom Übertragungsstandard DVB-T auf den Nachfolgestandard DVB-T2 bei einer Audio- und Videokomprimierung mittels MPEG-4 gewährleistet;
2. wie Programme, die bisher im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet aufgrund einer digitalen terrestrischen Zulassung ausgestrahlt wurden, im Programmbouquet auch weiterhin Berücksichtigung finden können.

#### Auszuschreibende Multiplex-Plattformen

§ 4. (1) Die KommAustria wird folgende Multiplex-Plattformen gemäß § 3 ausschreiben:

Multiplex-Plattform	Kanal / Kanäle
MUX C – Oberes Ennstal 2	45
MUX C – Großraum Linz	44
MUX C – Region Außerfern	23
MUX C – Tiroler Oberland	34
MUX C – Oberes Ennstal	48
MUX C- Bad Ischl, Wolfgangsee und Bad Goisern	30, 34
MUX C – Region Steyr und Mostviertel (*)	30
(*) Die MUX C-Plattform vereint aus Frequenzgründen die geografisch weitgehend deckungsgleichen Plattformen MUX C – Mostviertel und MUX C – Steyr.	

(2) Weiters sollen folgende Multiplex-Plattformen ausgeschrieben werden, wobei der Zielkanal derzeit noch offen ist:

Multiplex-Plattform	Standorte
MUX C – Kärnten	B KLEINKIRCHHEIM 2 BLEIBURG 2 KLAGENFURT 3 SPITTAL DRAU 1 VILLACH 3
MUX C – Region Mur-, Mürztal	BRUCK MUR 3 KNITTELFELD 3
MUX C – Weststeiermark (*)	KOEFLACH 2 VOITSBERG 2
(*) Die Standorte sind aus einem Teil der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und des Zentralraums Graz“ gebildet	

(3) Für folgende Multiplex-Plattformen gibt es derzeit noch keinen Ersatzkanal, sofern ein Ersatzkanal koordiniert werden kann, wird eine Ausschreibung erfolgen:

Multiplex-Plattform	Standort
MUX C – Weststeiermark und des Zentralraums Graz (*)	GRAZ 11 Kanal 29
(*) Ein Teil der Multiplex-Plattform „MUX C – Weststeiermark und des Zentralraums Graz“ kann weiterhin ausgeschrieben werden	

### **3. Abschnitt**

#### **Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens**

##### **(MUX A bis F)**

##### **Frequenzpool Fernsehen**

§ 5. (1) Für den weiteren Ausbau der digitalen terrestrischen Versorgung und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten stehen derzeit keine nicht genutzten Planeinträge zur Verfügung.

(2) Nach Maßgabe ihrer frequenztechnischen Eignung können für den Ausbau und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten im Sinne des § 6 White Space-Kanäle herangezogen werden. Jedoch werden keine Bewilligungen für Kanäle über Kanal 48 über den 30.06.2020 hinausgehend erteilt bzw. auslaufende Befristungen nicht über diesen Zeitpunkt verlängert.

##### **Frequenzzuordnung für digitales terrestrisches Fernsehen**

§ 6. (1) Richtet sich ein Antrag auf die Verbesserung einer bestehenden Multiplex-Plattform innerhalb der Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2016, die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(2) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus mit nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(3) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus mit entkoppelten Übertragungskapazitäten, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zur Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G des die Erweiterung umfassenden Versorgungsgebietes.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zur Ausschreibung dieses Versorgungsgebietes gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G.

(5) Bei einer Auswahlentscheidung im Sinn des § 24 AMD-G sind auch das Ausmaß der Mehrfachversorgung durch den beantragten Ausbau und die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen.

(6) Die Regulierungsbehörde wird im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung von Anträgen nach § 6 den Einsatz alternativer Frequenzen prüfen und auf einen frequenzökonomischen Einsatz des Frequenzpools achten.

### **4. Abschnitt**

#### **Digitaler terrestrischer Hörfunk**

##### **Band III**

§ 7. Der Frequenzbereich 174 - 216 MHz, der nach der Frequenznutzungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 63/2014 in der Fassung BGBl. II Nr. 390/2016, sowohl für digitale Rundfunkanwendungen (Hörfunk) als auch für Fernsehgrundfunk genutzt werden kann, wird zum Ausbau der Digitalisierung von Hörfunk nach Maßgabe des 4. Abschnitts herangezogen.

### Eingesetzte Übertragungsstandards

§ 8. (1) Für terrestrische Multiplex-Plattformen im Band III wird als Übertragungsstandard DAB+ festgelegt.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz von weiteren Übertragungsstandards für die Übertragung von digitalem Hörfunk außerhalb von Band III bleibt einem nachfolgenden Digitalisierungskonzept vorbehalten.

(3) Die voranstehenden Absätze stehen der Bewilligung eines allfälligen Testbetriebs in einem anderen Übertragungsstandard nicht entgegen.

## 5. Abschnitt

### Digitaler terrestrischer Hörfunk via DAB+

#### Multiplex-Plattformen

§ 9. (1) Für digitalen Hörfunk werden insgesamt sieben Bedeckungen zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk vorgesehen.

(2) Die Bedeckungen MUX I bis MUX III wurden im Rahmen der Ausschreibung 2017 definiert und bestehen aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:

Z 1: MUX I (bundesweite Multiplex-Plattform)

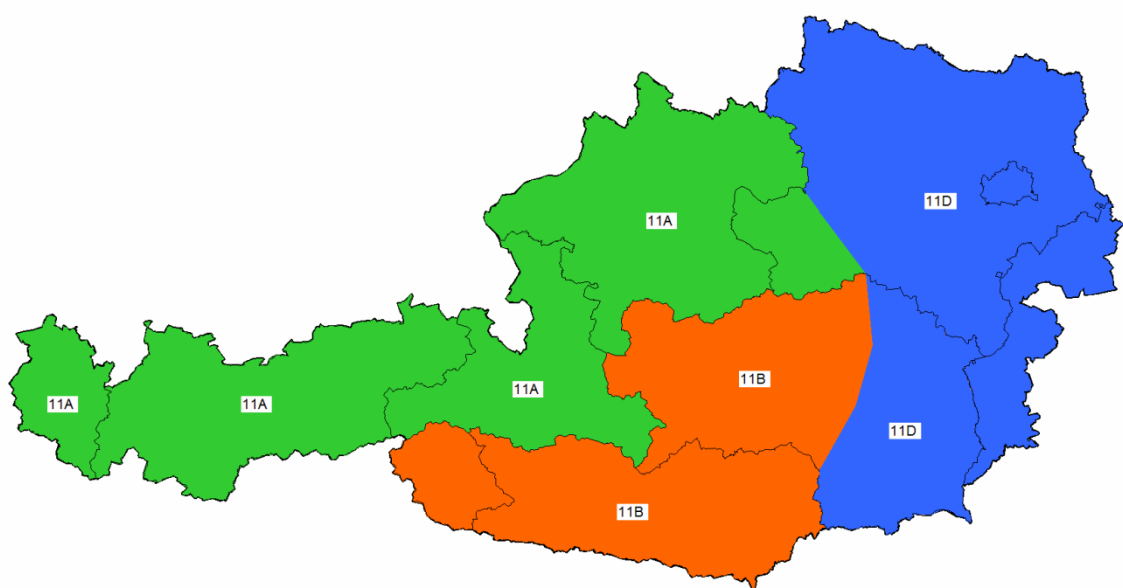


Abbildung 1 - MUX I

Z 2: MUX II (regionale oder lokale Multiplex-Plattformen)

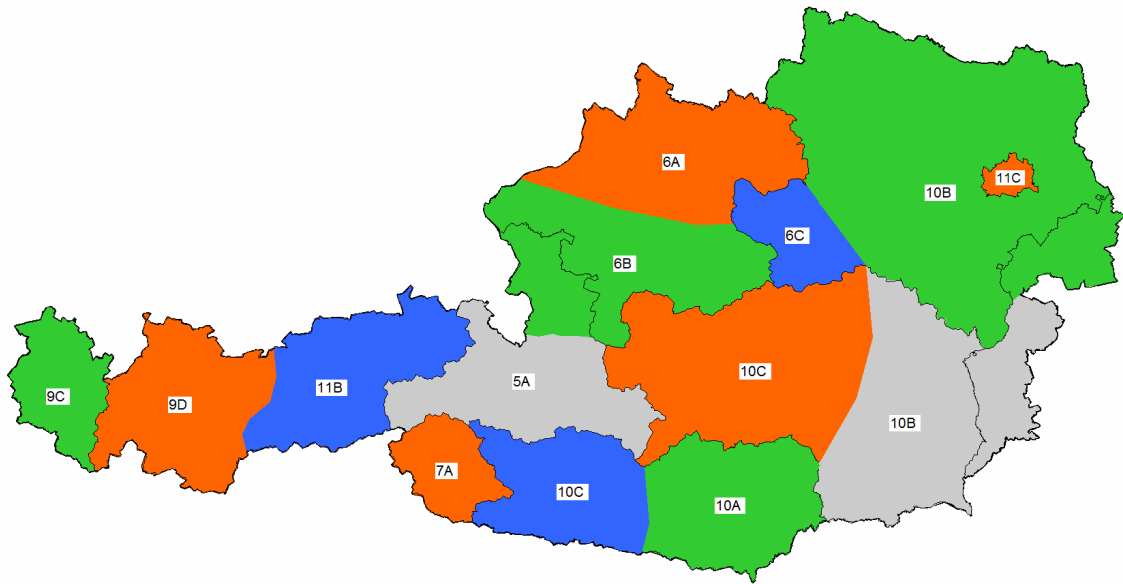


Abbildung 2 - MUX II

Z 3: MUX III (bundesweite Multiplex-Plattform)

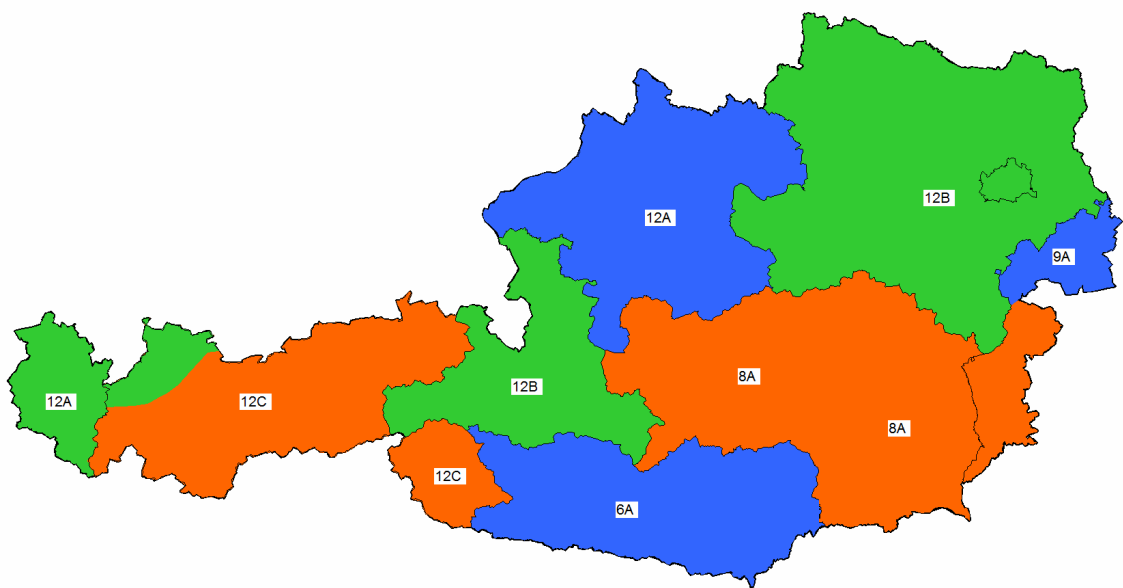
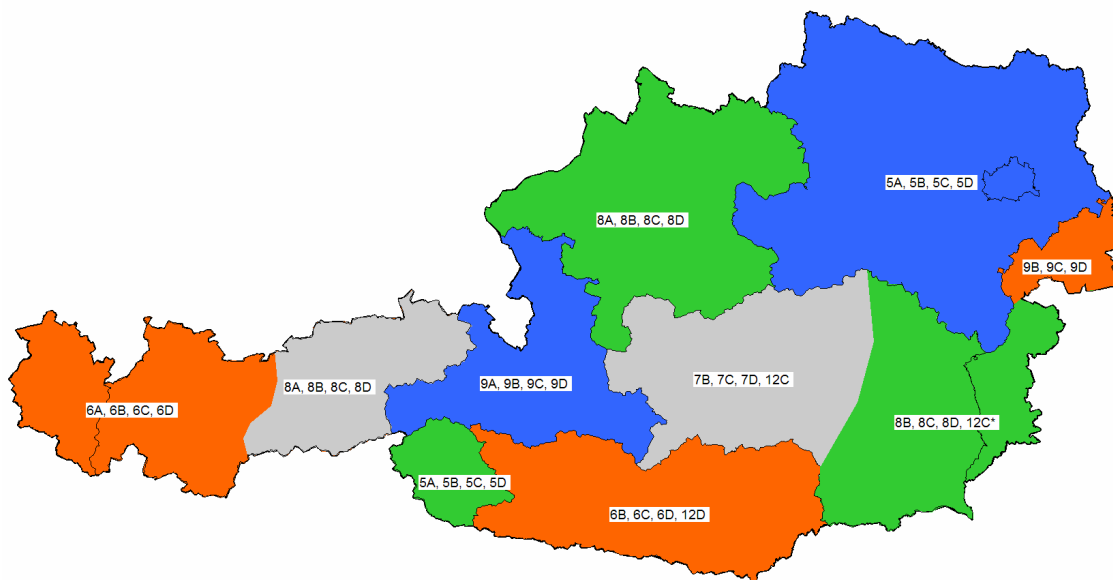


Abbildung 3 – MUX III

(3) Die Bedeckungen MUX IV bis MUX VII für bundesweite, regionale oder lokale Multiplex-Plattformen bestehen aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



**Abbildung 4 - MUX IV-VII**

(4) Zum Ausbau des digitalen terrestrischen Hörfunks mittels DAB+ werden derzeit folgende drei Bedeckungen nach dem vorstehenden Absatz vorgesehen:

1. allfällige Bedeckungen bzw. Blöcke soweit diese nicht im Rahmen der Ausschreibung 2017 zugeteilt werden;
2. zwei Bedeckungen für bundesweite oder regionale Multiplex-Plattformen;
3. eine Bedeckung für eine bundesweite Multiplex-Plattform mit der Möglichkeit der Regionalisierung.

#### **Weiterer Ausbau des digitalen terrestrischen Hörfunks**

§ 10. Weitere Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Sinne des § 9 Abs. 4 wird die KommAustria nach Maßgabe der technischen Realisierbarkeit im Übertragungsstandard DAB+ ausschreiben, wenn über die Erfordernisse nach § 15 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2015, hinaus

1. von Seiten des (potentiellen) Multiplex-Betreibers ein schlüssiges, technisch realisierbares und nachvollziehbares Konzept vorgelegt wird;
2. der bestehende Bedarf an weiteren digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten in dem beantragten Versorgungsgebiet nachgewiesen wird;
3. die Finanzierbarkeit des Aufbaus der Multiplex-Plattform sowie der Sendeanlagen nachgewiesen wird.

#### **Frequenzpool Hörfunk**

§ 11. (1) Für den weiteren Ausbau der digitalen terrestrischen Versorgung werden über § 9 hinaus keine international koordinierten Blöcke für die Neuschaffung von Versorgungsgebieten für lokale und regionale Multiplex-Plattformen zur Verfügung gestellt.

(2) Nach Maßgabe ihrer frequenztechnischen Eignung können für den Ausbau und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten auch White Space-Blöcke herangezogen werden.

#### **Frequenzzuordnung für digitalen terrestrischen Hörfunk**

§ 12. (1) Richtet sich ein Antrag auf die Verbesserung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk innerhalb der Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(2) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus mit nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(3) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus mit entkoppelten Übertragungskapazitäten, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zur Ausschreibung gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G des die Erweiterung umfassenden Versorgungsgebietes.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zur Ausschreibung dieses Versorgungsgebietes gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G.

(5) Bei einer Auswahlentscheidung im Sinne des § 15a PrR-G sind auch das Ausmaß der Mehrfachversorgung durch den beantragten Ausbau und die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen.

(6) Die Regulierungsbehörde wird im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung von Anträgen nach § 12 den Einsatz alternativer Frequenzen prüfen und auf einen frequenzökonomischen Einsatz des Frequenzpools achten.

## **6. Abschnitt**

### **Regelungen zu anderen Mediendiensten**

#### **Andere Mediendienste**

§ 13. Im gegenständlichen Digitalisierungskonzept werden für andere Mediendienste keine Festlegungen getroffen.

## **7. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Inkrafttreten- und Übergangsbestimmungen**

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft. Zugleich tritt das Digitalisierungskonzept 2015 vom 28. April 2015, KOA 4.000/15-029, außer Kraft.

(2) Unbeschadet des § 9 Abs. 4 findet auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Regulierungsbehörde anhängige Zulassungsverfahren, in denen auf Grundlage eines außerkraftgetretenen Digitalisierungskonzepts eine Ausschreibung zur Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform stattgefunden hat, das entsprechende, außerkraftgetretene Digitalisierungskonzept weiter Anwendung.

Wien, am 26.04.2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)